

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 2019	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 19	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften.... <i>Ändert FFN 16-4, 331-1, 332-1, 16-2, 16-3, 333-7, 16-23, 333-12</i>	310
31. 10. 19	Gesetz über das Programm „Starke Heimat Hessen“ <i>FFN 41-45; ändert FFN 41-43, 44-6</i>	314
29. 10. 19	Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ ... <i>FFN 44-8</i>	316

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften
Vom 30. Oktober 2019**

Artikel 1¹⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Der Übersicht wird die Angabe „§ 55 Übergangsbestimmung“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

3. In § 4 wird das Wort „einundzwanzig“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

5. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach § 11 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

7. Nach § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§ 55

Übergangsbestimmung

§ 4 gilt erstmals für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag; bis dahin gilt § 4 in der bis zum 11. November 2019 geltenden Fassung.“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung**

§ 31 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 3³⁾

**Änderung der Hessischen
Landkreisordnung**

§ 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Gesetzes
über Volksabstimmung**

§ 5 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt.“

Artikel 5⁵⁾

**Änderung des Gesetzes über
Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom

¹⁾ Ändert FFN 16-4

²⁾ Ändert FFN 331-1

³⁾ Ändert FFN 332-1

⁴⁾ Ändert FFN 16-2

⁵⁾ Ändert FFN 16-3

13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ durch „eins“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „zwei Monate“ durch „sechs Monate“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fünftel“ durch „Zwanzigstel“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „lautet“ ein Komma und die Wörter „sofern diese Mehrheit mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten beträgt“ eingefügt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach § 7 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2018 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme hat,“

b) Nach Nr. 4 werden als Nr. 4a bis Nr. 4c eingefügt:

„4a. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist,

4b. den Hinweis, dass nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

4c. den Hinweis, dass nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist,“

2. Nach § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behin-

⁶⁾ Ändert FFN 333-7

⁷⁾ Ändert FFN 16-23

derung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.“

- b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

- c) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 8⁸⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2019 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind,“
 - b) Nach Nr. 4 werden als Nr. 4a bis Nr. 4c eingefügt:

„4a. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist,

4b. den Hinweis, dass nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Be-

hinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

- 4c. den Hinweis, dass nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist,“

2. Nach § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird als neue Nr. 1a eingefügt:

„1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.“

- b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson

⁸⁾ Ändert FFN 333-12

ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

Artikel 9
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Landeswahlordnung und die Kommunalwahlord-

nung geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, sie künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über das Programm „Starke Heimat Hessen“
Vom 31. Oktober 2019**

Artikel 1¹⁾

Gesetz über die Heimatumlage

§ 1

Heimatumlage

(1) Von den Gemeinden wird eine Heimatumlage erhoben.

(2) Die Umlage wird entsprechend § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), ermittelt, mit der Maßgabe, dass der Vervielfältiger 21,75 Prozent beträgt.

§ 2

Verwendung der Heimatumlage

Die im Ausgleichsjahr von den Gemeinden abgeführte Heimatumlage fließt der Finanzausgleichsmasse nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), in der jeweils geltenden Fassung zu und wird über Schlüsselzuweisungen, Besondere Finanzaufweisungen und Investitionszuweisungen an die Gemeinden und Landkreise verteilt.

§ 3

Berechnung und Auszahlung

Für die Berechnung und Auszahlung der Heimatumlage gelten der Dritte und Vierte Abschnitt der Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167), entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 2²⁾

Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Gesetz zur
Regelung des Finanzausgleichs
(Hessisches Finanzausgleichsgesetz
– HFAG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum Vierten Teil die Angabe „44“ durch die Angabe „44b“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. zur anteiligen Finanzierung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.“
5. Die §§ 21 und 27 werden wie folgt geändert:
 - a) Jeweils in Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewerbesteuerumlage“ die Wörter „sowie die Steuerkraftzahl der Heimatumlage“ eingefügt und die Wörter „abgezogen wird“ durch „abgezogen werden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 7 wird angefügt:
„7. der Heimatumlage die Heimatumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird.“
6. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „44“ durch „44b“ ersetzt.
7. Nach § 44 werden als § 44a und § 44b eingefügt:

„§ 44a

Pauschale Zuweisungen für
zusätzliche Verwaltungskapazitäten

Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind, können Zuweisungen für die Belastungen aus zusätzlichen Personalausgaben für Verwaltungsaufgaben aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln erhalten, die sich nach dem Anteil der Schüler an der Gesamtschülerzahl aller zuweisungsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände berechnen und von dem für das allgemeinbildende Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt werden. Ist der Träger ein Schulverband, so kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt. Grundlage für die Weiterverteilung der Mittel auf die einzelnen Schulen ist eine zwischen den Schulträgern und dem Land Hessen abzuschließende Vereinbarung, welche die jeweilige verwaltungsmäßige Belastung der Schulen berücksichtigt. Die Verteilungskriterien orientieren sich dabei an einem für jede Schule durch das für das allgemeinbildende Schulwesen zustän-

¹⁾ FFN 41-45

²⁾ Ändert FFN 41-43

digen Ministerium errechneten Verwaltungsindex.

§ 44b

Zuweisungen für Digitalisierung in den Kommunen

Gemeinden und Gemeindeverbände können für Maßnahmen der Digitalisierung Zuweisungen aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln von der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen obersten Landesbehörde erhalten. Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.“

8. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 ein Betrag von 246 Millionen Euro zugewiesen. In den Folgejahren verändert sich dieser Wert entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz. Maßgebend hierfür ist der dem Haushaltsplan zugrunde liegende

Schätzwert des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Hessenkassegesetz

§ 9 Abs. 1 des Hessenkassegesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages. Maßnahmenbeginn bei der Tilgung von Investitionskrediten ist der Fälligkeitstermin für die Zahlung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

³⁾ Ändert FFN 44-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“^{**}
Vom 29. Oktober 2019**

§ 1

Errichtung und Zweck
des Sondervermögens

Das Land errichtet als Ausgleichsfonds nach § 26 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Pflegeausbildungsfonds“, das der Finanzierung der Ausbildungen nach dem Zweiten und Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes dient und sich aus den nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes vereinnahmten Mitteln finanziert.

§ 2

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist Gießen.

(3) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist vom übrigen Vermögen des Landes sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 3

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ durch die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes werden vom Land außerhalb des Sondervermögens getragen. Das Sondervermögen führt die Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes an das Land ab.

(2) Eine Kreditaufnahme für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht zulässig.

§ 4

Wirtschaftsplan

(1) Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes stellt für

das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung nach § 35 des Pflegeberufgesetzes bildet zugleich die Rechnungslegung nach § 80 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“.

(2) In der Rechnungslegung sind der Bestand des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 6

Auflösung

Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ wird bei Aufhebung des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des Pflegeberufgesetzes aufgelöst. Ein verbleibendes Vermögen wird unter den Finanzierungspar-teien nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes entsprechend den für diese geregelten Anteilen durch das für das Pflegeberufgesetz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium aufgeteilt.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Die für das Pflegeberufgesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung ergänzende nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes,
2. das Prüfverfahren nach § 34 Abs. 6 des Pflegeberufgesetzes,

soweit die Bundesregierung im Fall der Nr. 1 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 des Pflegeberufgesetzes und im Fall der Nr. 2 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 des Pflegeberufgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat.

^{*)} FFN 44-8

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
